



Stadtrat

Rathaus, Marktgasse 58, CH-9500 Wil 2
E-Mail stadtrat@stadtwil.ch
Telefon 071 913 53 53, Telefax 071 913 53 54

Wil, 21. April 2008

Erneuerungswahl des Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin, der Mitglieder des Stadtrates und des Schulrates sowie allenfalls des Vermittlers/der Vermittlerin¹ vom 28. September 2008

Am 31. Dezember 2008 endet die Amtsdauer 2005 bis 2008 des Stadtpräsidenten, der Mitglieder des Stadtrates und des Schulrates sowie der Vermittlerin. Die Kantonsregierung hat die Erneuerungswahl auf Sonntag, 28. September 2008, und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf die Vortage festgesetzt. Die Wahlen finden wie bereits im Jahr 2004 gleichzeitig mit der Erneuerungswahl der Mitglieder des Stadtparlaments statt (Art. 17 Abs. 2 lit. b Gesetz über die Urnenabstimmungen; abgekürzt UAG). Ein allfälliger zweiter Wahlgang wurde auf den 2. November 2008 festgelegt.

Stille Wahl

Stille Wahl ist gemäss Art. 7 Abs. 2 Gemeindeordnung möglich für die Mitglieder des Stadtrates und des Schulrates sowie den Stadtpräsidenten oder die Stadtpräsidentin im zweiten Wahlgang.

Vermittleramt

Nach der zurzeit geltenden Gesetzgebung wählt die Bürgerschaft die Vermittlerin oder den Vermittler der politischen Gemeinden. Für die Vermittlerin oder den Vermittler ist stille Wahl im ersten und zweiten Wahlgang möglich. Die Wahl der Stellvertretung des Vermittlers oder der Vermittlerin entfällt gestützt auf die per 1. Januar 2001 in Kraft gesetzte Vereinbarung über die gegenseitige Stellvertretung der Vermittler zwischen den politischen Gemeinden Wil und Bronschhofen.

Am 1. Juni 2008 wird im Kanton St. Gallen über den IV. Nachtrag zum Gerichtsgesetz abgestimmt werden. Dieser Nachtrag sieht gemäss Art. 4 vor, dass das Kreisgericht den Gerichtskreis in Vermittlungskreise teilt. Im Vermittlungskreis amten der/die Vermittler/in und ihr/sein Stellvertreter/in (Art. 4 bis). Neu gemäss Art. 22 lit. c des IV. Nachtrag ist, dass das Kreisgericht den/die Vermittler/in und seinen/ihren Stellvertreter wählt.

¹ Volksabstimmung über IV. Nachtrag zum Gerichtsgesetz am 1. Juni 2008



Seite 2

Die Amtsdauer 2005/2008 für die Vermittler und deren Stellvertreter wird gemäss IV. Nachtrag bis 31. Mai 2009 verlängert.

Sollte der IV. Nachtrag zum Gerichtsgesetz am 1. Juni 2008 durch die St. Galler Stimmberechtigten nicht angenommen werden, wären die beiliegenden Formulare (Zustimmungserklärung und Wahlvorschlag) zu benützen.

Wahlverfahren

Gemäss Art. 40 Abs. 3 Kantonsverfassung werden die Präsidentin oder der Präsident und die Mitglieder der Räte sowie die Mitglieder weiterer durch Gesetz bezeichneter Behörden der Gemeinden nach dem Majorzwahlverfahren gewählt. Mit dem VI. Nachtrag zum UAG wurden die nichtamtlichen Stimmzettel abgeschafft. Seit 1. Januar 2007 enthält der Stimmzettel bei Majorzwahlen gemäss Art. 23bis Abs. 2 UAG:

- a) die auf den gültigen Wahlvorschlägen aufgeführten Namen in alphabetischer Reihenfolge, zuerst die bisherigen Kandidaten, und mit fortlaufender Nummerierung;
- b) leere Linien in der Zahl der zu wählenden Kandidaten;
- c) neben jedem Namen und jeder Linie ein Kästchen zum Ankreuzen.

Anzahl Mandate

Wahlvorschläge sind unter anderem nur gültig, wenn sie höchstens gleich viele Kandidatinnen oder Kandidaten enthalten, als Mandate zu vergeben sind (Art. 20bis Abs. 2 lit. b^{bis} UAG). Für die einzelnen Wahlen ergeben sich gemäss Nachtrag III der Gemeindeordnung vom 4. September 2003 folgende Anzahl Mandate:

Behörde	Mandate	Bemerkung
Stadtpräsidium	1	Die Wahl ins Stadtpräsidium erfolgt direkt. Mit der Wahl in dieses Amt ist der/die Stadtpräsident/in automatisch auch als Mitglied des Stadtrates gewählt (vgl. Art. 7 lit. b und c Gemeindeordnung)
Stadtrat	4	Der Stadtrat besteht aus dem Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin und vier weiteren Mitgliedern (Art. 36 Gemeindeordnung)
Schulrat	8	Der Schulrat besteht aus dem für die Schulen zuständigen Mitglied des Stadtrates als Präsident oder Präsidentin und acht weiteren Mitgliedern (Art. 45 Gemeindeordnung). Der/Die Präsident/in wird somit als Mitglied des Stadtrates gewählt.
Vermittler/in	ev. 1	siehe Bemerkungen unter "Vermittleramt"



Übersicht über die Fristen

Die Gemeindeordnung sieht für die Wahlvorbereitung keine vom kantonalen Recht abweichende Fristen vor. In Anwendung der VV zum UAG ergeben sich folgende Fristen:

Termin	Aktivität (1. Wahlgang)
28. Juli 2008	Wahlanmeldeschluss: Spätestes Eintreffen der Wahlvorschläge bei der Stadtkanzlei, Rathaus, Marktgasse 58, 9500 Wil 2.
4. August 2008	Abschluss der Bereinigung der Wahlvorschläge. Bekanntmachung des Entscheids über das allfällige Zustandekommen von stiller Wahl (nur für Wahl des Vermittlers oder der Vermittlerin).
7. August 2008	Publikation der Wahlvorschläge.
15. August 2008	Ablieferung des Stimmmaterials an VRSG und anschliessende Verpackung durch VRSG.
28. August 2008	Postaufgabe des Stimmmaterials durch VRSG.
5. September 2008	Amtliche Zustellfrist: Zustellung der Stimmausweise, des amtlichen Stimmzettels und der amtlich veröffentlichten Wahllisten an die Stimmberechtigten (spätestens an diesem Tag müssen die Stimmberechtigten in den Besitz des Stimmmaterials gelangen).
28. September 2008	Wahltag (1. Wahlgang).

Termin	Aktivität (2. Wahlgang)
2. Oktober 2008	Wahlanmeldeschluss für einen allfälligen zweiten Wahlgang: Spätestes Eintreffen der Wahlvorschläge bei der Stadtkanzlei, Rathaus, Marktgasse 58, 9500 Wil 2.
3. Oktober 2008	Entscheid über Zustandekommen von stiller Wahl (Amtliche Publikation des Entscheids über Zustandekommen von stiller Wahl am 9. Oktober 2008)
9. Oktober 2008	Ablieferung des Stimmmaterials an VRSG und anschliessende Verpackung durch VRSG.
15. Oktober 2008	Postaufgabe des Stimmmaterials durch VRSG.
23. Oktober 2008	Amtliche Zustellfrist: Zustellung der Stimmausweise, des amtlichen Stimmzettels und der amtlich veröffentlichten Wahllisten an die Stimmberechtigten (spätestens an diesem Tag müssen die Stimmberechtigten in den Besitz des Stimmmaterials gelangen).
2. November 2008	Wahltag (2. Wahlgang).

Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge müssen spätestens am Montag, 28. Juli 2008, 17.00 Uhr, bei der Stadtkanzlei eintreffen. Für einen allfälligen zweiten Wahlgang müssen die Wahlvorschläge spätestens am Donnerstag, 2. Oktober 2008, 17.00 Uhr, bei der Stadtkanzlei eintreffen. Das Datum des Poststempels genügt somit nicht für die Wahrung dieser Frist. Von der Stadtkanzlei werden entsprechende Formulare zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Verfügung gestellt. Es enthält Raum für die notwendigen Angaben, die für den Druck der Stimmzettel massgebend sind.



Seite 4

Beim Erstellen der Wahlvorschläge sind insbesondere folgende Vorschriften zu beachten:

- a) Die Wahlvorschläge zu den einzelnen Wahlen Stadtpräsidium, Stadtrat, Schulrat (und Vermittler) dürfen höchstens so viele Kandidatinnen und Kandidaten enthalten als Mandate zu vergeben sind (vgl. Kapitel Anzahl Mandate).
- b) Die Wahlvorschläge dürfen nur wählbare Kandidatinnen und Kandidaten enthalten, nämlich Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind (Art. 31 Kantonsverfassung)
- c) Die Wahlvorschläge dürfen ausschliesslich Kandidatinnen und Kandidaten enthalten, die ihrer Kandidatur schriftlich zugestimmt haben. Mit der Unterschrift bestätigt die kandidierende Person die Zustimmung zur Kandidatur sowie die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zur Person. Für diese Angaben massgebend sind die Verhältnisse am Wahltag. Die Unterschrift zur Kandidatur kann nicht zurückgezogen werden.
- d) Die Wahlvorschläge müssen angeben: Bezeichnung des Wahlgangs sowie Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Beruf, Heimatort und Wohnadresse (Strasse und Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort) der Kandidierenden.
- e) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 in der Stadt Wil wohnhaften Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein (Art. 20bis Abs. 2 lit. b Ziffer 1 UAG). Die Unterzeichnenden haben anzugeben: Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Wohnadresse (Strasse, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort). Die Unterzeichnenden können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen.
- f) Die Unterzeichnenden des Wahlvorschlages haben für den Verkehr mit den Behörden einen Vertreter oder eine Vertreterin und einen Stellvertreter oder Stellvertreterin zu bezeichnen. Verzichten sie darauf, so gilt die erstunterzeichnende Person als Vertreter oder Vertreterin, und der- oder diejenige, dessen oder deren Name an zweiter Stelle steht, als Stellvertreter oder Stellvertreterin. Die Vertretung, im Verhinderungsfall die Stellvertretung des Wahlvorschlages, ist berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichnenden die zur Bereinigung von Wahlvorschlägen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben (Art. 20bis^a VVzUAG).

Zuständigkeit

Die Stadtkanzlei:

- a) leitet das Vorverfahren und führt darüber Protokoll;
- b) nimmt die Wahlvorschläge entgegen;
- c) prüft die Wählbarkeit der kandidierenden Personen und die Gültigkeit der Unterschriften, indem sie von der Stimmregisterführerin der Stadt Wil die Stimmberechtigung der kandidierenden Personen und Unterzeichnenden bescheinigen lässt;



Seite 5

- d) bereinigt die Wahlvorschläge gemäss Art. 8bis VV zum UAG, wobei allenfalls notwendige Fristen so angesetzt werden, dass einerseits die Vertreter der Unterzeichnenden für Ersatzvorschläge, Ergänzungen und Verbesserungen genügend Zeit haben und andererseits die Bereinigung der Wahlvorschläge innert der Frist (4. August 2008) abgeschlossen werden kann;
- e) veröffentlicht nach Bereinigung die Wahlvorschläge im amtlichen Publikationsorgan;
- f) entscheidet über das Zustandekommen der stillen Wahl und veröffentlicht den Entscheid im amtlichen Publikationsorgan;
- g) erstellt den Stimmzettel nach Massgabe der gültigen Wahlvorschläge und besorgt den Druck des Stimmzettels;
- i) gibt Einsicht in die Wahlvorschläge und die Liste der Unterzeichnenden;
- j) erteilt Auskünfte auf Fragen des Vorverfahrens, der Ergebnisermittlung durch das Stimmbüro und der Stimmzettelbeurteilung;

Verteilung des Abstimmungsmaterials

Für den ersten Wahlgang müssen die Stimmberechtigten das Stimmmaterial spätestens am Freitag, 5. September 2008 (drei Wochen vor dem Wahltag), erhalten. Für einen allfälligen zweiten Wahlgang beträgt diese Frist lediglich zehn Tage. Das UAG ermöglicht die briefliche Stimmabgabe ab Erhalt der zur Stimmabgabe nötigen Unterlagen. Damit für die Stimmberechtigten die bei Volksabstimmungen diesbezüglich übliche Erleichterung bestmöglich gewahrt ist, werden die Stimmberechtigten möglichst frühzeitig mit dem Abstimmungsmaterial bedient.

Das planmässige Einsammeln, Ausfüllen oder Abändern von Stimmzetteln und das Verteilen solcher Stimmzettel ist verboten und strafbar.

Stadt Wil

Dr. iur. Bruno Gähwiler
Stadtpräsident

Armin Blöchliger
Stadtschreiber

Kopie
Mitglieder des Stadtrates
Mitglieder des Schulrates
Doris Schobinger, Vermittlerin
Ortsparteipräsidien
Medien (zur Publikation)
Stimmregisterführerin